



## **Unterrichtung 19/92**

der Landesregierung

### **Bund Länder-Vereinbarung zur Neuordnung der Finanzierungsbeiträge anlässlich der Neustrukturierung des olympischen und paralympischen Leistungssports und der Spitzensportfinanzierung**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag nach Zustimmung des Kabinetts am 06.11.2018 und Zustimmung der Sportministerkonferenz der Länder am 08.11.2018.

Federführend ist der Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration.

Zuständige Ausschüsse: Innen-und Rechtsausschuss, Finanzausschuss



Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Präsident des Schleswig-  
Holsteinischen Landtags  
Herrn Klaus Schlie

Minister

15 November 2018

Mein Zeichen: 58599/2018

## **Bund Länder-Vereinbarung zur Neuordnung der Finanzierungsbeiträge anlässlich der Neustrukturierung des olympischen und paralympischen Leistungssports und der Spitzensportförderung**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

dem beiliegenden Entwurf der Bund-Länder-Vereinbarung zur Neuordnung der Finanzierungsbeiträge anlässlich der Neustrukturierung des olympischen und paralympischen Leistungssports und der Spitzensportförderung haben das Kabinett am 6.11.2018 und die Sportministerkonferenz der Länder am 8.11.2018 zugestimmt.

Die Vereinbarung stellt eine zukunftsorientierte, den Zuständigkeiten folgende verursachergerechte Kostenaufteilung Bund/Länder für die Finanzierung des olympischen und paralympischen Spitzen – und des Nachwuchsleistungssports dar.

Die Vereinbarung muss nun noch von allen Ländern sowie dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat unterzeichnet werden.

Den Entwurf der Bund-Länder-Vereinbarung übersende ich zur Unterrichtung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Joachim Grote

**Anlage**



**Bund-Länder-Vereinbarung**  
**zur Neuordnung der Finanzierungsbeiträge**  
**anlässlich der**  
**Neustrukturierung des olympischen und paralympischen Leistungssports und**  
**der Spitzensportförderung**  
**(B-L-V-Sport)**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat

und

die Länder, vertreten durch die für Sport zuständigen Ministerien bzw.  
Senatsverwaltungen,

schließen folgende Vereinbarung:

**Präambel:**

Im Herbst 2016 haben sich das Bundesministerium des Innern (BMI) und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unter Mitwirkung der Sportministerkonferenz auf ein gemeinsames Konzept zur Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung verständigt. Ziel dieser Neustrukturierung ist es, den Spitzensport in Deutschland zukünftig erfolgreicher zu gestalten, Erfolgspotenziale für Podiumsplätze bei Olympischen, Paralympischen und Deaflympischen Spielen, Weltmeisterschaften und World Games zu erkennen und gezielter zu fördern. Hierzu bedarf es eines validen Finanzierungskonzeptes, das die Finanzierungsbeiträge des Bundes und der Länder im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten neu ordnet. Bund und Länder haben Eckpunkte für eine solche Neuordnung erarbeitet, die Grundlage dieser Vereinbarung sind.

Ziel ist es, dem Spitzen- und Nachwuchsleistungssport eine auskömmliche finanzielle Grundlage zu bieten. Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Ordnung bekennen sich die Länder zu ihrer Verantwortung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des (Nachwuchs-)Leistungssports. Gleichmaßen ist sich der Bund seiner

Verantwortung für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Spitzensports bewusst.

Angesichts zunehmend steigender Kosten im Spitzen- und Leistungssport, der Begrenztheit staatlicher Fördermittel und des Erfordernisses eines verantwortungsvollen Umgangs mit Mitteln der öffentlichen Hand besteht aber auch Einigkeit zwischen Bund und Ländern, dass die effiziente und effektive Steuerung der Fördermittel Ziel des gemeinsamen Handelns sein muss. Hierzu bedarf es einer sportfachlichen und ggf. sportpolitischen Priorisierung von Fördermaßnahmen im Spitzen- und (Nachwuchs-)Leistungssport. Die deutliche Reduzierung der Kaderzahlen, sowie die Fortführung der Konsolidierung der Bundesstützpunkte und die geplante Reduzierung der Anzahl der Träger der Olympiastützpunkte bilden die Grundlage dieser Vereinbarung und sind wesentliche Voraussetzung für eine Neuordnung der Finanzierungsbeziehungen zwischen Bund und Ländern im strukturellen Bereich der Förderung des Spitzen- und Leistungssports.

Vor diesem Hintergrund treffen Bund und Länder folgende Vereinbarung:

### **§ 1 Regelungsgegenstand der Neuordnung**

(1) Es werden Regelungen zur Neuordnung der Finanzierungsbeiträge von Bund und Ländern in folgenden Förderbereichen des Spitzen- und Leistungssport getroffen:

- Finanzierung der Olympiastützpunkte
- Betriebskosten (inkl. Unterhaltskosten) für Sportstätten des Spitzensports
- Investitionen für Sportstätten des Spitzensports
- Finanzierung des Leistungssportpersonals (hauptamtliche Bundesstützpunkt-leiter und Trainer, insbesondere OSP-Trainer)
- Finanzierung der Häuser der Athleten
- Mitfinanzierung des Bereichs Nachwuchsleistungssport am Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT) durch die Länder

(2) Der olympische und der paralympische Sport sollen gleichberechtigt berücksichtigt und gefördert werden.

### **§ 2 Leitlinien der Neuordnung**

(1) Die Neuordnung der Finanzierungsbeiträge des Bundes und der Länder erfolgt im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung, der Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder und der allgemeinen Gesetze.

(2) Sie ist geleitet von dem gemeinsamen Bestreben, Mischfinanzierungstatbestände weitestgehend zu reduzieren, Verfahren zu vereinheitlichen und zu vereinfachen.

(3) Bund und Länder sind bestrebt, einseitige Lastenverteilungen zu vermeiden und das Prinzip der Gegenseitigkeit zu achten. Die Berücksichtigung des Verursacherprinzips im Rahmen der Förderentscheidungen über die Betriebskosten der Trainingsstätten und die OSP- Finanzierung soll gewährleisten, dass die Finanzierungsverantwortung mit der verfassungsrechtlichen Aufgabenzuweisung korreliert. In diesem Sinne erkennt der Bund seine Verantwortung für die Spitzensportförderung (Kaderathleten OK, PK, NK 1), die Länder ihre Verantwortung für den Nachwuchsleistungssport (Kaderathleten NK 2 und LK) an.

(4) Die Achtung der im Rahmen der allgemeinen Gesetze bestehenden Autonomie des Sports, der Subsidiarität bundesstaatlicher Spitzensportförderung sowie der Projektförderung im Spitzensport sind Leitlinien für die Neuordnung der Finanzierungsbeiträge von Bund und Ländern.

(5) Weiterhin gilt, dass bundesseitig geförderte Einrichtungen den Bundessportfachverbänden grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung zu stellen sind.

(6) Die Sportfördergesetze und die Förderrichtlinien des Bundes sowie der Länder bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Sie begründet keine Rechtsansprüche auf Förderung.

### **§ 3 Neuordnung der Förderbereiche**

#### ***(1) Finanzierung der Olympiastützpunkte***

Die Bundesförderung der Olympiastützpunkte wird vereinheitlicht. Anknüpfend an die Beschlusslage der 40. SMK verständigen sich Bund und Länder auf die finanzielle Gleichbehandlung aller Träger der Olympiastützpunkte in Deutschland. Im Rahmen der Feststellung des erheblichen Bundesinteresses und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel stellt der Bund seine Finanzierung der Betreuungsleistung für die Bundeskader (s.o.), die Länder ihre Finanzierung der Betreuungsleistungen für die Nachwuchs-/Landeskader (s.o.) sowie sonstiger regionaler und landesspezifischer Aufgaben an den Olympiastützpunkten sicher.

#### ***(2) Mitfinanzierung der Betriebskosten / Trainingsstättenförderung***

Mit der Trainingsstättenförderung deckt der Bund pauschal und anteilig die durch die Nutzung im BSP-Training durch die Bundeskaderathleten (s.o.) bedingten („verursachten“) Betriebskosten (inkl. pauschalitem Bauunterhalt) der für den Spitzensport zur Verfügung gestellten Trainingsstätten ab. Ein Rechtsanspruch auf Trainingsstättenförderung besteht nicht.

### ***(3) Finanzierung der Baumaßnahmen an (ausgewählten) Trainingsstätten des Spitzensports***

Bund und Länder teilen die Auffassung, dass grundsätzlich ausreichend Sportstätten für den Spitzensport in Deutschland vorhanden sind. Bei der Finanzierung von Baumaßnahmen ist somit den Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen der Vorrang vor Neubaumaßnahmen einzuräumen.

Bund und Länder sprechen sich gemeinsam für eine Erhöhung der Haushaltsmittel für Baumaßnahmen an ausgewählten Trainingsstätten des Spitzensports aus.

### ***(4) Finanzierung der hauptamtlichen Bundesstützpunktleiter***

Zur Durchsetzung der Richtlinienkompetenz der Bundessportfachverbände bis in die Ebene der Nachwuchs- und Landeskaderathleten ist im Rahmen der Spitzensportreform die funktionale Einrichtung von hauptamtlichen Bundesstützpunktleitern an ausgewählten Bundesstützpunkten des Spitzensports vorgesehen. Die Bundessportfachverbände übernehmen die Arbeitgeberfunktion für diese. Bund und Länder verständigen sich auf eine Finanzierungsquote von jeweils 50 Prozent bei der Finanzierung der hauptamtlichen Bundesstützpunktleiter. Zuwendungsempfänger der Mittel ist der jeweilige Bundessportfachverband. Die Länderzuständigkeit ergibt sich aus dem jeweiligen Sitz des Bundesstützpunktes.

### ***(5) Finanzierung der Häuser der Athleten***

Die Förderung der Häuser der Athleten als eigenständiger Finanzierungsanteil des Bundes wird aufgegeben. Die Länder fördern in ihrer Zuständigkeit die Internate.

### ***(6) Finanzierungsbeteiligung der Länder für den Nachwuchsleistungssport am Institut für Angewandte Trainingswissenschaft***

(1) Gemäß der Satzung des Trägervereins IAT/FES e.V. obliegt dem IAT unter anderem die prozessbegleitende Trainings- und Wettkampfforschung im Spitzen- und Nachwuchssport zur Gewährleistung der internationalen Chancengleichheit deutscher Sportlerinnen und Sportler. Zusätzlich zu den Bundesmitteln für das IAT stellen die Länder ab dem Jahr 2019 jährlich auf der Basis des „Königsteiner Schlüssels“ einen Beitrag in Höhe von insgesamt 1,5 Mio. Euro für die Finanzierung länderübergreifender Projekte des IAT im Bereich des Nachwuchsleistungssportes zur Verfügung.

### ***(7) Finanzierung der Trainer***

Der Einsatz der Trainerinnen und Trainer in der Betreuung der Bundes- und Landeskader soll einer gemeinsamen Analyse des Bundes, der Länder und des DOSB unterzogen werden. Ausgangslage sollen die Angaben der Spitzenverbände aus den Anerkennungsverfahren der Bundesstützpunkte bilden, die anschließend gemeinsam in einer Bund-Länder-AG bewertet, ggfls. mit dem DOSB kritisch erörtert und einem Lösungsvorschlag zugeführt werden sollen. Ziel hierbei ist eine an den Zuständigkeiten von Bund und Ländern orientierte Förderung und die Bereinigung von Fehlsteuerungseffekten, Managementfehlern u.ä...

### ***(8) Finanzierung des paralympischen Sports***

Bund und Länder bekennen sich im Grundsatz zur Gleichstellung des olympischen und des paralympischen Sports. Für den paralympischen Spitzensport wird ein deutlicher Ausbau der Strukturen angestrebt. Die Länder erkennen den sich aus der gemeinsam angestrebten Gleichstellung des olympischen und paralympischen Nachwuchsleistungssports ergebenden Handlungsbedarf an. In allen Bereichen der Förderung des Bundes und der Länder im olympischen und paralympischen Sport soll Entsprechendes auch für die Finanzierung gelten.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten, Haushaltsvorbehalt**

- (1) Die Bund-Länder-Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch den Bund und die Länder mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Die Umsetzung steht unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen des Bundes und der Länder.
- (3) Die Verwaltungsvereinbarung ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten jeweils zum 1. Januar, frühestens zum 1. Januar 2021, gekündigt werden.

Saarbrücken, 09. November 2018

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat

In der Sitzung am 24.10.18 zwischen Bund und Ländern abgestimmte Fassung

Horst Seehofer

Für das Land Baden-Württemberg

Die Ministerin für Kultus, Jugend und Sport

Dr. Susanne Eisenmann

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister des Innern und für Integration

Joachim Herrmann

In der Sitzung am 24.10.18 zwischen Bund und Ländern abgestimmte Fassung

Für das Land Berlin

Der Senator für Inneres und Sport

Andreas Geisel

Für das Land Brandenburg

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

Für die Freie und Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Anja Stahmann

In der Sitzung am 24.10.18 zwischen Bund und Ländern abgestimmte Fassung

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Der Senator der Behörde für Inneres und Sport

Andy Grote

Für das Land Hessen

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Peter Beuth

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Birgit Hesse

In der Sitzung am 24.10.18 zwischen Bund und Ländern abgestimmte Fassung

Für das Land Niedersachsen

Der Minister für Inneres und Sport

Boris Pistorius

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Staatskanzlei

Die Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt

Andrea Milz

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister für Inneres und Sport

Roger Lewentz

Für das Saarland

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Klaus Bouillon

In der Sitzung am 24.10.18 zwischen Bund und Ländern abgestimmte Fassung

Für den Freistaat Sachsen

Der Sächsische Staatsminister des Innern

Prof. Dr. Roland Wöllner

Für das Land Sachsen-Anhalt

Der Minister für Inneres und Sport

Holger Stahlknecht

Für das Land Schleswig- Holstein

Der Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

Hans-Joachim Grote

In der Sitzung am 24.10.18 zwischen Bund und Ländern abgestimmte Fassung

In der Sitzung am 24.10.18 zwischen Bund und Ländern abgestimmte Fassung

Für den Freistaat Thüringen

Der Thüringer Minister für Bildung, Jugend und Sport

Helmut Holter